

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Vom alten Vormundschaftsrecht zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutz

Überblick über die wesentlichen Änderungen

2. Mai 2012

### Schritte des Wandels

- Verabschiedung im NR/SR im Dezember 2008
- Referendumsfrist April 2009 abgelaufen
- Projekt zur Umsetzung im Kanton Obwalden 2009/2010
- Gesetzliche Grundlagen Kanton Obwalden Januar 2012
- Vorlage an Kantonsparlament anfangs Februar 2012
- 1. Lesung Kantonsrat 15. März 2012
- 2. Lesung Kantonsrat 3. Mai 2012
- Umsetzung auf den 1.1.2013 (definitiver Entscheid Bundesrat vom 12.10.2011)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Übersicht über die Hauptveränderungen

Altes Recht	Neues Recht
	<b>Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung</b>
	<b>Gesetzliche Vertretungsrecht</b> bei Urteilsunfähigkeit
	Regelung <b>bewegungseinschränkende</b> Massnahmen
Beistandschaft, Beiratschaft, Vormundschaft	Massgeschneiderte <b>Beistandschaft</b>
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	<b>Fürsorgerische Unterbringung</b>
	Medizinische <b>Behandlung ohne Zustimmung</b>
Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde	Kantonale Fachbehörde
	Ausführliche Verfahrensbestimmungen
Verwaltungsinterne Überprüfung	Direkte <b>gerichtliche Überprüfung</b>

## Hauptziele des neuen Gesetzes

- Förderung des **Selbstbestimmungsrechtes** in Form der eigenen Vorsorge; Beschränkung der Schutzmassnahmen auf natürliche Personen
- Schutz **urteilsunfähiger** Personen in stationären Einrichtungen
- Einführung von **Massnahmen nach Mass**
- Verzicht auf die **Erstreckung der elterlichen Sorge** und die **Publikation** von Massnahmen
- Besserer **Rechtsschutz bei fürsorgerischen Unterbringung** (früher FFE)
- Schaffung von **Fachbehörden** und Festlegung von Verfahrensgrundsätzen
- Beseitigung der diskriminierenden Terminologie

## Eigene Vorsorge

### Vorsorgeauftrag

- Bestimmung einer natürlichen oder juristischen Person für den Fall der Urteilsunfähigkeit, eigenhändig oder öffentlich beurkundet
- Vertretung in allen Angelegenheiten
- Überprüfung/Schutz durch KESB**

### Patientenverfügung

- Medizinische Massnahmen für den Fall der Urteilsunfähigkeit, schriftlich, datiert und unterzeichnet
- Befolgungspflicht
- Bei Streitigkeiten Entscheidung durch KESB**

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Massnahmen bei Urteilsunfähigen

### Gesetzliche Vertretung /gesetzliche Massnahmen

- durch Ehegatte oder eingetragene Partner/in, wenn
  - ❖ Vertretung für
    - Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhalts
    - Ordentliche Verwaltung Einkommen und Vermögen
    - Postöffnungsbefugnis
- Bei medizinischen Massnahmen
  - ❖ Vertretungsberichtigte sind im Gesetz detailliert in einer Hierarchie genannt (Vorsorgeauftrag, Beiständin, Ehegatte.....)
- Regelung des Aufenthaltes von urteilsunfähigen Personen in stationären Einrichtungen
  - ❖ Einschränkung der Bewegungsfreiheit möglich mit klaren Verfahrensvorschriften
  - ❖ Freie Arztwahl
  - ❖ Aufsichtspflicht des Kantons
- Bei Streitigkeiten Zuständigkeit der KESB**

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Behördliche Massnahmen

- Zentrale Änderung
- Nur noch Begriff **Beistandschaft, aber massgeschneidert auf den Einzelfall**
- Aufgaben müssen von der Behörde genau umschrieben werden: Personen- und/oder Vermögenssorge und/oder Vertretung im Rechtsverkehr
- Fürsorgerische Unterbringung** (FU, bisher FFE) mit verbessertem Rechtsschutz
- Behandlung ohne Zustimmung** unter FU neu bundesrechtlich geregelt
- Kantone haben die **Nachbetreuung nach FU** zu regeln, Möglichkeit der ambulanten Massnahmen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Behördliche Massnahmen

### Arten von Beistandschaften

- Begleit**beistandschaft
- Vertretungs**beistandschaft mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit
- Mitwirkungs**beistandschaft mit gesetzlicher Einschränkung der Handlungsfähigkeit
- Kombination dieser Formen
- Umfassende** Beistandschaft mit Verlust der Handlungsfähigkeit

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Fürsorgerische Unterbringung

- Materielle **Gründe** keine Änderung, andere Terminologie: psychische Störung, geistige Behinderung, schwere Verwahrlosung
- Neu **Rückbehaltungsrecht** bei freiwillig eingetretenen Personen durch ärztliche Leitung (für 3 Tage); nach Ablauf der Frist Entlassung oder vollstreckbarer Unterbringungsentscheid
- Zuständigkeit KESB; Arzt/Ärztin für maximal 6 Wochen**, mit speziellen Verfahrensvorschriften (Anhörung, schriftlicher Entscheid, Rechtsmittel): Detaillierte Regelung in Art. 14 VO KESR
- Medizinische **Behandlung bei psychischen Störungen auch gegen den Willen**; Anordnung durch den Chefarzt der Einrichtung
- Verfahrensgrundsätze im Gesetz; Anhörung in der Regel im Kollegium

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Ambulante Massnahmen und Nachbetreuung

- Anordnung von **ambulanten Massnahmen** zur Verhinderung einer FU
- Zulässig sind alle Massnahmen, welche verhältnismässig sind; beispielhafte Aufzählung in Art. 12 Abs. 2 VO KESR
- Zuständigkeit bei der **KESB**; befristet; Dauer maximal 24 Monate, eventuell Verlängerung möglich
- Möglichkeit der Anordnung einer **Nachbetreuung** zur Verhinderung eines Wiedereintritts; analoge Anwendung der Grundsätzen wie bei ambulanten Massnahmen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Verantwortlichkeit

- Anspruch auf **Schadenersatz** und eventuell Genugtuung
- Haftung des Kantons** gegenüber den betroffenen Personen aus Bundesrecht; betroffene Person hat kein Rückgriffsrecht auf die schadenverursachende Person mehr
- Im kantonalen Recht kann der **Rückgriff des Kantons** auf die schadenverursachende Person (oder Personen) vorgesehen werden, was der Kanton Obwalden in Art. 66 EG ZGB vorsieht
- Verjährung
  - Ein Jahr seit Kenntnis des Schadens, 10 Jahre seit der schädigenden Handlung
  - Differenzierte Regelung bei Dauermassnahmen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Behörde

- Erwachsenenschutzbehörde** ist eine Fachbehörde, sie ist gleichzeitig auch **Kindesschutzbehörde**
- Kantonale Behörde gemäss Art. 56 EG ZGB
- Besteht aus drei Mitglieder, **interdisziplinär** zusammengesetzt; Ausbildung in Recht, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin (Art. 2 VO KESR)
- Zwei bis fünf Ersatzmitglieder
- Unterstützende Dienste**, fachlich und administrativ, Teil der kantonalen Amtsstelle (Art. 5 VO KESR)
- Regierungsrat als Aufsichtsbehörden** (Art. 59 EG ZGB), rein administrativ, ohne Entscheidungskompetenzen in materiellen Angelegenheiten im Einzelfall

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Person des Beistandes/der Beiständin

- Natürliche Person** (Verzicht auf Nennung von Fach- und Berufsbeiständinnen), auch mehrere Personen möglich, nicht aber juristische Person
- Wünsche der betroffenen Person** und deren Angehörige
- Persönliches Wahrnehmen der Aufgabe**, muss über die nötige Zeit für die Betreuung verfügen
- Verpflichtung zur Mandatsübernahme**, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, nicht an den Wohnsitz gebunden!
- Besondere Bestimmungen für Angehörige
- Instruktion und Beratung durch KESB
- Mandatsführung ist Sache der Gemeinden (Art. 58 EG ZGB)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Verfahren

- Generelle Verfahrensvorschriften durch den Bund im ZGB, Rest ist Sache der Kantone; Anwendung der **Bestimmungen des Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahrens** (Art. 20 VO KESR)
- Strengere Formalisierung des Verfahrens
- Gericht als direkte erste Beschwerdeinstanz, keine verwaltungsinterne Überprüfung mehr; im Kanton Obwalden ist das **Verwaltungsgericht die Beschwerdeinstanz** (Art. 60 EG ZGB); bei der FU ist das **Kantonsgericht erstinstanzliche** Beschwerdeinstanz, Weiterzug ans **Obergericht** möglich (Art. 74a und 74b GOG)
- Keine Publikation der Massnahme mehr
- Regelungen über Schweigepflicht und Zusammenarbeitspflicht der beteiligten Stellen, Meldepflichten gemäss Bundesrecht (Art. 443 ZGB) und Art. 22 VO KESR

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Übergang vom alten zum neuen Recht

- Was passiert am 1.1.2013?

### Art. 14 SchIT ZGB

- Die bestehenden **Vormundschaften werden automatisch in umfassende Beistandschaften** umgewandelt. Die bisherigen Vormundinnen und Vormunde erhalten eine neue Ernennungsurkunde
- Die **erstreckte elterliche Sorge** wird automatisch in eine umfassende Beistandschaft umgewandelt; die Eltern werden zu umfassenden Beiständen; sie sind vorerst von der Rechenschaftspflicht befreit, bis die KESB etwas anderes entscheidet; alle diese umgewandelten Massnahmen müssen von der KESB überprüft werden

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Übergang vom alten zum neuen Recht

- alle **anderen Massnahmen bleiben vorerst bestehen**, so wie sie sind
- Bei **konkretem Bedarf**, spätestens beim **nächsten Berichtstermin** werden diese Massnahmen von der KESB ans neue Recht angepasst

### Art. 14a SchIT ZGB

- Alle hängigen Verfahren werden von der neuen KESB übernommen
- Müssen nach den neuen Verfahrensregeln geführt und allenfalls ergänzt werden

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT